

§ 3 Oö. KFLG

Oö. KFLG - Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2022

§ 3

Ausnahmen von der Unfallfürsorge

Von der Unfallfürsorge sind ausgenommen:

1. Personen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung der im § 2 Z. 3 genannten Art haben;
2. Personen, die Anspruch auf eine Pensionsleistung oder auf Übergangsgeld im Sinn des § 2 Z. 6 haben.

(Anm: LGBl. Nr. 56/2007)

In Kraft seit 01.08.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at